

Fall: Mit *Scitis (quia) quomodo* beginnt der zweite Teil und genauso beginnt das oben angeführte Kapitel (c. 3 der 92-Kapitel-Sammlung), das mit seiner Rubrik allerdings nur den letzten Satz erfasst und die verbotene Ehe mit der *commater* außer Acht lässt. In Par. Lat. 4375 steht der Kanon fol. 64v–65r, in 4283 fol. 68v. Den ersten Teil *Pervenit ad nos diaconus vester* bietet die 92-Kapitel-Sammlung wenig später als c. 15 fol. 66r–v, und an gleicher Stelle findet man ihn Par. Lat. 4283 fol. 70r–v. In beiden Fällen lautet der Schluss des Kapitels aber nicht, wie man es erwarten sollte. Ps.-Deusdedit hatte bekräftigt, dass Ehen getrennt werden müssten, wenn ein Elternteil Pate des eigenen Kindes geworden sei. Das modifiziert unser Kanon in entscheidender Weise. Die Ehetrennung soll gelten *excepta una et maxima et incomparabili necessitate: Si nondum unda* (erg. *baptismatis*) *renatos* (korr. aus *renatis* 4375) *tam repente in extremo vitę conspexerint, ut sine ulla dilatione immineat mortis periculum et tunc aliis omnibus personis* (*personis omnibus* 4283) *absentibus. Aliud est enim oportuna necessitas atque aliud inopportuna* (*inportuna* 4283) *negligentia*. Das ist eine gravierende Aufweichung des Ehehindernisses der Patenschaft, ja, mir scheint der Fall gegenüber dem ursprünglichen Tatbestand noch insoweit verkompliziert zu sein, weil es wohl nicht nur um das „aus der Taufe Heben“ geht, sondern auch um die Taufspendung. So kann man zumindest die Floskel *aliis personis omnibus absentibus* deuten, und dass dergleichen vorkam, beweist ein Vorfall, der sich zur Zeit Papst Johannes' VIII. abgespielt hat. In einem Schreiben an Bischof Anselm von Limoges wird der Fall eines Mannes namens Stephan erörtert, der in äußerster Not sozusagen Täufer und Pate seines Sohnes in einer Person geworden war. Der Bischof verfügte die Ehetrennung, der Papst widersprach: Stephan habe recht gehandelt, die Ehe dürfe nicht getrennt werden<sup>72</sup>. Auch diese Bestimmung findet sich sowohl in der 92-Kapitel-Sammlung als auch in Par. Lat. 4283<sup>73</sup>. Die Ergänzung der Deusdedit-Dekretale habe ich nirgendwo anders nachweisen können, so dass sie fürs Erste als Eigen-

---

72) JE 3258 / J<sup>3</sup> 6796, MGH Epp. 7 S. 156 Nr. 195. Vgl. Rudolf WEIGAND, Die Ausdehnung der Ehehindernisse der Verwandtschaft, in: ZRG Kan. 80 (1994) S. 1–17, hier S. 14.

73) In der 92-Kapitel-Sammlung als c. 14 fol. 65v–66r. Rubrik: *DE HOMINE, QUI FILIUM EX SE GENITUM BAPTIZAVIT*. Inskription am Rande: *IOHANNES PAPA ANSELMO LEMOVICENSI EPISCOPO*. Text: *Ad limina apostolorum – iudicavimus manere coniunctum*. In Par. Lat. 4283 findet sich die Stelle fol. 70r, die Rubrik ist dieselbe, die Inskription variiert: *EPISTOLA IOHANNIS PAPAЕ AD ANSELLUM EPISCOPUM LEMOVICIN EECCLESIE (!)*.